



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

32-4354.10-2/94
Herr Lein
0921 604 - 1335
0921 604 - 4335
K 212
reinhard.lein@reg-ofr.bayern.de

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

26.06.2012 Datum

Planfeststellung für die Änderung von Lärmschutzauflagen in den Abschnitten "Fuß Bindlacher Berg bis Anschlussstelle Bayreuth/Nord" (Betriebs-km 299,946 bis Betriebs-km 303,536) und "Anschlussstelle Bayreuth/Nord bis Tankstelle mit Kioskbetrieb (TK) Sophienberg" (Betriebs-km 303,346 bis Betriebs-km 309,846) der Bundesautobahn A 9 "Berlin-Nürnberg" im Gebiet der Gemeinde Bindlach und der Stadt Bayreuth

Hauptgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Buslinie 314 Haltestelle Sternplatz

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsänderungsbeschluss :

I.

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 21.02.1996 Az. 225-4354.10-2/94 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 9 im Abschnitt "Fuß Bindlacher Berg bis Anschlussstelle Bayreuth/Nord" erhält in Nr. V 1.2.2

sowie

2. der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 12.12.2001 Az. 225-4354.10-4/99 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 9 im Abschnitt "Anschlussstelle Bayreuth/Nord bis zur Tankstelle mit Kioskbetrieb (TK) Sophienberg" in Nr. V 2.4

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
Kto.-Nr. 743 015 15
BLZ 750 000 00
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg



jeweils folgenden (gleichen) Wortlaut:

"Folgende Nachweise für die Dauerhaftigkeit der Lärmpegelminderung sind für die Zukunft zu erbringen:

– Vorhandene Beläge:

Der nächste Nachweis hinsichtlich der vorhandenen Beläge erfolgt im Jahr 2013 und danach alle zwei Jahre. Sobald das Ergebnis einer Einzelmessung kleiner als 6 dB(A) ist, erfolgt der Nachweis hinsichtlich des betroffenen Belages jährlich.

– Neue Beläge:

Der erste Nachweis hinsichtlich eines Belages, dessen Einbau nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsänderungsbeschlusses vollendet wird (neuer Belag), erfolgt in der Regel binnen 6 Monaten nach Verkehrsfreigabe. Der nächste Nachweis erfolgt vier Jahre nach dem erstmaligen Nachweis und die weiteren Nachweise alle zwei Jahre. Sobald das Ergebnis einer Einzelmessung kleiner als 6 dB(A) ist, erfolgt der Nachweis hinsichtlich des betroffenen Belages jährlich."

Im Übrigen bleiben die Planfeststellungsbeschlüsse unberührt.

II.

Die festgestellten Planänderungen gem. Ziff. I.1. und 2. umfassen jeweils folgende Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25.000

III.

Die Kosten des Planfeststellungsänderungsverfahrens trägt der Freistaat Bayern.

IV.

Für diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss werden keine Gebühren erhoben.

Gründe:

I.

1. Die Regierung von Oberfranken hat den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 9 im Abschnitt "Fuß Bindlacher Berg bis Anschlussstelle Bayreuth/Nord" mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.1996 Az. 225-4354.10-2/94 und im Abschnitt "Anschlussstelle Bayreuth/Nord bis zur Tankstelle mit Kioskbetrieb (TK) Sophienberg" mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2001 Az. 225-4354.10-4/99 festgestellt. Beide Ausbauabschnitte sind seit Jahren (1997 bzw. 2006) fertig gestellt und für den Verkehr freigegeben. In beiden vorgenannten Planfeststellungsbeschlüssen sind immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen enthalten, nach denen als Fahrbahnbelag eine offenporige Asphaltdeckschicht (OPA) mit einer Pegelminderung von $D_{\text{StrO}} = -5 \text{ dB(A)}$ vorzusehen ist und die Bundesstraßenverwaltung für diesen Fahrbahnbelag jährlich den Nachweis der Lärmpegelminderung zu erbringen hat (vgl. Nr. V 1.2.1 und 1.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.02.1996 sowie Nr. V 2.1 und 2.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.12.2001).

Die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth, beantragte nunmehr mit Schreiben vom 08.04.2011, die o.g. Nebenbestimmungen, wonach jährlich der Nachweis der Lärmpegelminderung zu führen ist, aufzuheben und an deren Stelle der Bundesstraßenverwaltung die Verpflichtung aufzuerlegen, dass erstmals nach einer Liegedauer von acht Jahren und anschließend jährlich der Nachweis der Lärmpegelminderung zu erbringen sei. Zur Begründung verwies die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth, auf das Statuspapier "Offenporige Asphaltdeckschichten (OPA)" der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) vom 10.02.2009, das es rechtfertige, die lärmtechnische Wirksamkeit von OPA 0/8 der III. Generation auf mindestens acht Jahre auszudehnen. In beiden Abschnitten sei ein offenporiger Asphalt 0/8 der III. Generation mit einer Mindestdicke von 4,0 cm eingebaut. Die Vorgaben des o.g. Statuspapiers seien eingehalten. Es sei demnach ausreichend, den Nachweis der Pegelminderung erstmals nach einer Liegedauer von acht Jahren zu führen.

2. Die Regierung von Oberfranken leitete mit Schreiben vom 05.05.2011 das Anhörungsverfahren ein.

Die Planfeststellungsänderungsunterlagen lagen bei der Gemeinde Bindlach und der Stadt Bayreuth zur allgemeinen Einsicht aus.

Bei der Gemeinde Bindlach und der Stadt Bayreuth erfolgte die Auslegung zur allgemeinen Einsicht jeweils vom 23.05.2011 bis einschließlich 24.06.2011. Auf die Auslegung wurde von der Gemeinde Bindlach durch vorherige ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 13.05.2011 und von der Stadt Bayreuth durch vorherige ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 20.05.2011 hingewiesen. In den Bekanntmachungen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bindlach bzw. der Stadt Bayreuth

oder bei der Regierung von Oberfranken erhoben werden können und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen gegen die Planfeststellungsänderungsunterlagen (Plan) ausgeschlossen sind. Die Einwendungsfrist endete jeweils am 08.07.2011. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Gemeinde Bindlach und der Stadt Bayreuth auf die Möglichkeit hingewiesen, die Planunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben.

Die Regierung von Oberfranken gab der Gemeinde Bindlach und der Stadt Bayreuth als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

3. Auf die Abhaltung eines Erörterungstermins wurde unter Bezugnahme auf § 17 a Nr. 5 i.V.m. § 17 Sätze 3 und 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verzichtet.

Stattdessen gab die Regierung von Oberfranken der Gemeinde Bindlach und der Stadt Bayreuth als Träger öffentlicher Belange, nachdem beide Stellungnahmen abgegeben hatten, sowie den privaten Einwendern, die fristgerechte Einwendungen erhoben hatten, mit Schreiben vom 02.09.2011 nochmals Gelegenheit, bis zum 30.09.2011 zu der Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern, die diese zu den vorliegenden Äußerungen bzw. zu den erhobenen Einwendungen abgegeben hat, ihre Bedenken vorzutragen.

4. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind von der Gemeinde Bindlach und der Stadt Bayreuth sowie von Privatpersonen Einwendungen gegen die beantragte Verlängerung der Nachweisintervalle für die Lärmpegelminderung vorgebracht worden.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen hat die Autobahndirektion Nordbayern modifizierte Vorschläge für die Nachweisintervalle für die Lärmpegelminderung wie folgt unterbreitet:

Vorhandene Beläge:

Die nächste Messung der vorhandenen Beläge erfolgt im Jahr 2013 und danach alle zwei Jahre. Sobald das Ergebnis einer Einzelmessung kleiner als 6 dB(A) ist, wird der betroffene Belag jährlich gemessen.

Neue Beläge:

Der Nachweis der lärmtechnischen Wirksamkeit eines neuen Belages erfolgt im Folgejahr des Einbaues. Die nächste Messung erfolgt vier Jahre nach der Erstmessung und die weiteren Messungen alle zwei Jahre.

Sobald das Ergebnis einer Einzelmessung kleiner 6 dB(A) ist, wird der betroffene Belag jährlich gemessen.

Die Autobahndirektion Nordbayern bringt weiterhin vor, dass es für die geforderte Regelung, wonach bei einem Wert unter 6 dB(A) wegen des langen Vorlaufes der

Austausch des Belages einzuleiten sei, kein Erfordernis und keine Rechtsgrundlage gebe. Nach den Auflagen in den Planfeststellungsbeschlüssen sei bei einem Absinken der Lärmpegelminderung unter den Wert von 5 dB(A) durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reinigung, Erneuerung) sicherzustellen, dass die Lärmpegelminderung wieder erreicht wird.

Eine Nachfrage der Autobahndirektion Nordbayern bei der BASt hat ergeben, dass keine neue Studie zum offenporigen Asphalt in Bearbeitung ist (Schreiben der Autobahndirektion Nordbayern vom 10.08.2011).

II.

1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Bundesfernstraßen dürfen gem. § 17 Satz 1 FStrG grundsätzlich nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-).

Durch die nun beantragte Änderung soll von bestandskräftig festgesetzten Nebenbestimmungen abgewichen werden. Hierzu ist ein förmliches Änderungsverfahren durchzuführen.

2. Rechtsgrundlagen

Für die vorliegende Planfeststellung gilt das FStrG i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585).

3. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberfranken ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung der Pläne nach § 17 Sätze 1 und 3 und § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Auf die Abhaltung eines Erörterungstermines wurde unter Bezugnahme auf § 17 a Nr. 5 i.V.m. § 17 Sätze 3 und 4 FStrG verzichtet.

4. Begründetheit der Planfeststellungsänderungen

Die Planfeststellungsbehörde ändert in entsprechender Anwendung des Art. 76 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die in den ursprünglichen Planfeststellungsbeschlüssen verfügten Auflagen zum Nachweis der vorgegebenen Lärmpegelminderung. Dem Vorhabenträger werden gem. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Lärmwirkungen auf Betroffene Vorkehrungen zum Nachweis der geforderten Lärmpegelminderung in einer neuen Fassung mit längeren Nachweisintervallen auferlegt. Die Maßnahmen erfolgen jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach neuer Abwägung der widerstreitenden Interessen.

Die bei Erlass der Planfeststellungsbeschlüsse bestehende Sachlage hat sich zwischenzeitlich maßgeblich geändert. Während in den Jahren 1996 bzw. 2001 noch keine Langzeiterfahrungen hinsichtlich der lärmmindernden Wirkung von offenporigem Asphalt vorlagen, sind diese Beläge nunmehr erprobt und technisch verbessert. Der Fahrbahnbelag im Bereich des Bindlacher Berges – AS Bayreuth-Nord hat sich bewährt und wurde nach einer Liegedauer von 12 Jahren, während der jährliche Messungen durchgeführt wurden, im Jahr 2009 erneuert. Nach dem Bericht des TÜV Nord wies er im Jahre 2009 einen Lärminderungswert von mindestens 8,8 dB(A) auf. Dies bestätigt die Dauerhaftigkeit der lärmmindernden Wirkung offenporigen Asphalts im Einzelfall. Der Fahrbahnbelag im Abschnitt der Anschlussstelle Bayreuth-Nord – TK Sophienberg wurde im Jahr 2006 eingebaut und lag bei der Messung im Jahre 2009 bei einem Lärminderungswert von mindestens 7,9 dB(A).

Die Dauerhaftigkeit der lärmmindernden Wirkung entspricht auch der allgemeinen Erfahrung. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 5/2002 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ging im Jahr 2002 noch von einer Wirksamkeit von 6 bzw. 4 Jahren aus. Nach dem Statuspapier der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 10.02.2009 ist nunmehr davon auszugehen, dass einschichtigen, offenporigen Asphaltdeckschichten der Bauweise 0/8, die der III. Generation zugerechnet werden können – und um solche handelt es sich vorliegend -, ein lärmmindernder Wert von -5dB(A) für mindestens 8 Jahre zugewiesen werden kann (Ziffer 3 des o.g. Statuspapiers). Damit ist die bisherige engmaschige Prüfung nicht mehr erforderlich.

Nachdem die öffentliche Verwaltung zum sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln verpflichtet ist und die Messungen kostenintensiv sind, wird vorliegend eine moderate Ausdehnung der Intervalle entsprechend dem jetzigen Stand der Technik zugelassen.

Auch bei einer Verlängerung der Messintervalle ist hinreichend sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte der §§ 41 ff Bundes-Immissionschutzgesetz i.V.m. der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) eingehalten werden.

Grundsätzlich wird daher eine zweijährliche Prüfung der lärmindernden Wirkung festgelegt. Diese ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Einhaltung der o.g. Grenzwerte sicherzustellen. Da die lärmindernde Wirkung u.a. davon abhängig ist, dass eine akustisch wirksame Schichtdecke von mindestens 4 cm vorhanden ist (vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung), ist eine regelmäßige Untersuchung nach wie vor erforderlich. Diese kann jedoch im 2-Jahres-Turnus erfolgen.

Eine Ausnahme besteht für neu eingebaute Beläge. Diese sind wie bisher auch möglichst zeitnah nach dem Einbau erstmals zu prüfen. Da der Einbau offenporiger Asphaltdeckschichten komplizierter, aufwändiger und somit auch fehleranfälliger ist als der eines sonstigen Fahrbahnbelages, erscheint es sachgerecht, es bei einer möglichst zeitnahen erstmaligen Prüfung, die in der Regel spätestens 6 Monate nach Verkehrsfreigabe zu erfolgen hat, zu belassen. Insofern wird dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, die eine erstmalige Messung im Folgejahr des Einbaus für ausreichend hält, nicht entsprochen.

Da bei neuen, ordnungsgemäß eingebauten Belägen jedoch mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit von einer vierjährigen Wirksamkeit ausgegangen werden kann, was im Übrigen auch von der Bürgerinitiative "Schutz vor der Autobahn" so gesehen wird, erfolgt die nächste Messung nach diesem Vierjahreszeitraum. Anschließend erscheint der zweijährige Turnus sachgerecht, der auch für bestehende Beläge anzuwenden ist.

Diese Messintervalle gehen über die im Statuspapier der Bundesanstalt für Straßenwesen angenommenen Lebensdauern deutlich hinaus. Daneben ist bei Absinken der lärmindernden Wirkung unter einen Wert von 6 dB(A) zudem eine jährliche Messung vorgesehen, um rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen planen zu können. Damit sind die Interessen der Anwohner hinreichend gewahrt. Es ist davon auszugehen, dass für sie keinerlei Verschlechterung der Immissionssituation eintritt. Im Übrigen bleibt die Abwägung der Planfeststellungsbeschlüsse unverändert.

Die Nachweise sind gegenüber der Stadt Bayreuth und bezüglich des im Tenor unter 1. genannten Teilstücks zusätzlich gegenüber der Gemeinde Bindlach zu erbringen.

5. Einwendungen

Soweit eine Vielzahl von Einwendern beantragte, die Ergebnisse einer BAST-Studie (Bundesanstalt für Straßenwesen) abzuwarten, die "im Juli" erscheinen soll, wird dies zurückgewiesen, weil eine Rückfrage der Autobahndirektion Nordbayern ergeben hat, dass eine solche nicht in Bearbeitung ist. Anderenfalls fänden neuere Erkenntnisse vorliegend selbstverständlich Berücksichtigung.

Der offenporige Asphalt ist nach den Ausführungen der Autobahndirektion Nordbayern vom 10.08.2011 inzwischen eine Regelbauweise und in den technischen Regelwerken (ZTV Asphalt-StB 07 und TL Asphalt-StB 07) enthalten.

Soweit die Angaben und Begründungen des Antrags pauschal bezweifelt werden, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4 verwiesen.

Dem Anliegen der Bürgerinitiative "Schutz vor der Autobahn", die erste Messung im Anschluss an den Einbau durchzuführen, wird insoweit Rechnung getragen, als die erste Messung binnen 6 Monaten nach Verkehrsfreigabe zu erfolgen hat. Ein gewisser Spielraum für die Durchführung der Messung wird aus praktischen Gründen gewährt. Die festgesetzte 6-Monatsfrist darf aber nur im Ausnahmefall bei Vorliegen besonderer Hinderungsgründe überschritten werden. Soweit seitens der Bürgerinitiative allerdings die Ansicht vertreten wird, dass bei einem Wert von unter 6 dB(A) der Austausch des Asphalts eingeleitet werden muss, kann dem nicht gefolgt werden. Welche Maßnahmen in einem solchen Fall zu treffen sind, muss der Entscheidung der zuständigen Fachbehörde im Einzelfall überlassen bleiben.

Dem Anliegen der Stadt Bayreuth, die Lärmpegelminderung sofort nach Aufbringen einer neuen Deckschicht nachzuweisen, wird teilweise stattgegeben (s.o., Einwendungen der Bürgerinitiative "Schutz vor der Autobahn"). Soweit von dort darüber hinaus gefordert wurde, bei einem Messergebnis von über 6,0 dB(A) erstmals nach einer Liegedauer von vier Jahren zu messen und anschließend jährlich, wird dies zurückgewiesen, da aus unter den in Ziffer 4. genannten Gründen der zweijährliche Turnus als angemessen erachtet wird.

Soweit sich schließlich eine einzelne Einwenderin gegen eine Ausdehnung des Messintervalls auf 8 Jahre wandte und Einverständnis mit einem 3-Jahers – Rhythmus erklärte, wird dem weitgehend Rechnung getragen. Nur für den Fall eines neu eingebauten Belages ist einmalig ein Vier-Jahres-Zeitraum vorgesehen.

III.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes.

Von der Zahlung einer Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 Kostengesetz befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgerichtshof München
Ludwigstraße 23
80539 München

schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsänderungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweise zur Auslegung

Die unter Teil II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen können sowohl bei der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth, Ludwig-Thoma-Str. 7, 95447 Bayreuth, als auch bei der Stadt Bayreuth und der Gemeinde Bindlach eingesehen werden.

Die Unterlagen werden darüber hinaus auch bei der Stadt Bayreuth und bei der Gemeinde Bindlach kurzzeitig ausgelegt werden.

Die Auslegung hat allerdings keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist, soweit der Planfeststellungsänderungsbeschluss gesondert zugestellt worden ist.

Witton
Oberregierungsrätin